



Versicherungsmaklervertrag

zwischen

_____ (nachstehend Auftraggeber genannt) und

SüdwestRing Versicherungsmakler GmbH
Abt-Hyller-Str. 4, 88250 Weingarten
(nachstehend Versicherungsmakler genannt)

Auftragsgegenstand

Vertragsvermittlung

Der Versicherungsmakler wird beauftragt **nur den vom Auftraggeber gewünschten** und für ihn geeigneten Versicherungsschutz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu vermitteln, welcher sich aus dem Beratungsprotokoll ergibt.

Berücksichtigt der Versicherungsmakler mindestens 3 geeignete Angebote bei seiner Empfehlung so ist dies hinreichend.

Betreuung von Verträgen

Der Versicherungsmakler wird beauftragt die von ihm vermittelten Verträge im nachfolgenden Umfang zu betreuen. Andere Verträge sind nur dann Gegenstand der Betreuung, wenn dies **gesondert vereinbart ist**.

Im Rahmen der Betreuung erbringt der Versicherungsmakler **auf Anforderung des Auftraggebers** die nachfolgenden Leistungen:

- Anpassung des Versicherungsschutzes an geänderte Risiko-, Markt und Rechtsverhältnisse
- Unterstützung bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen und Schadensfällen.
- Prüfung der vom Versicherer erstellten Abrechnungen und Dokumente.

Darüber hinausgehende Betreuungsleistungen sind nicht vereinbart. Eine Beratung oder Betreuung der gesetzlichen Sozialversicherung ist nicht von der Maklertätigkeit umfasst.

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Kunde ist zur Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben verpflichtet. Er ist auch während der Vertragslaufzeit verpflichtet dem Makler unverzüglich alle Risikoänderungen mitzuteilen. Weitere Mitwirkungspflichten des Auftraggebers ergeben sich aus der Basis- und Kundeninformation, welche Vertragsgegenstand sind.

Auswahl der Versicherer

Der Versicherungsmakler berücksichtigt bei seiner Auswahl die Versicherer welche, ihren Sitz oder eine Niederlassung in Deutschland haben, der Finanzaufsicht des BAFIN unterliegen, eine auf den Geschäftsbetrieb mit Versicherungsmaklern abgestimmte Organisationsstruktur vorhalten und die übliche Maklercourtage vergüten. Eine Bonitätsprüfung des Versicherers erfolgt durch uns nicht.

Pflichtangaben nach § 11 der Verordnung über die Versicherungsvermittlung

- Wir sind als Versicherungsmakler tätig.
- Wir werden – bis spätestens zum Ablauf der Übergangsfrist am 01.01.2009 – bei der zuständigen Behörde gemeldet und dementsprechend im Vermittlerregister eingetragen sein. Die Eintragung im Vermittlerregister kann (erst wenn dies geschehen ist) wie folgt überprüft werden
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.
Breite Straße 29, 10178 Berlin, Telefon 0180-500-585-0, www.vermittlerregister.info
- Folgende Schlichtungsstellen können zur außergerichtlichen Streitbeilegung angerufen werden:
Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de
bzw. Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Arno Surminski, Kronenstr. 13, 10117 Berlin, www.pkv-ombudsmann.de
- Es bestehen keine Beteiligungen an und von Versicherungsunternehmen von mehr als 10 Prozent.

Allgemeine Geschäftsbedingungen / Vollmacht

Es gelten die umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Auftraggeber bestätigt den Erhalt der Basis- und Kundeninformation.

Die Vertretungsbefugnisse des Versicherungsmaklers gegenüber den Versicherungsunternehmen ergeben sich aus dem vom Auftraggeber erteilten Vollmachten. Die Vollmachten werden dem Makler als gesonderte Urkunde erteilt. Sie sind Anlagen zu diesem Vertrag

Auftrag erteilt am: _____

Auftrag angenommen am: _____

(Datum, Unterschrift Auftraggeber)

(Datum, Unterschrift Versicherungsmakler)



Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Maklervertrag von SüdwestRing Versicherungsmakler GmbH

Laufzeit des Maklerauftrages

Der Maklervertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten aus wichtigen Grund ohne Einhaltung von Fristen gekündigt werden, ansonsten mit einer Frist von einem Monat.

Haftung / Verjährung

Die Haftung des Versicherungsmaklers für Vermögensschäden ist im Falle leicht fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf einen Betrag von 2 Mio. € je Schadensfall begrenzt. Der Versicherungsmakler hält bis zu dieser Summe eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung vor. Soweit im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Versicherungsmaklers auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Der Versicherungsmakler gibt hierzu eine Empfehlung ab.

Für Vermögensschäden, die dem Auftraggeber infolge leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten entstehen, haftet der Versicherungsmakler nicht.

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen mit der Maßgabe, dass die Ansprüche spätestens nach 5 Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres in welchem der Maklervertrag beendet wurde, verjähren.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei einer Verletzung der Pflichten aus § 42 b) oder c) VVG.

Weisungsgebundenheit

Der Versicherungsmakler verpflichtet sich, die Versicherer nur entsprechend der Weisungen des Auftraggebers zu informieren. Darüber hinausgehende Informationen werden an Versicherer oder sonstige Dritte nicht weitergegeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Abtretungsverbot

Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Auftraggebers gegen den Versicherungsmakler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar.

Erklärungsfiktion

Der Auftraggeber nimmt Änderungen dieser Geschäftsbedingungen durch sein Schweigen konkludent an, wenn ihm unter drucktechnischer Hervorhebung die Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich durch den Versicherungsmakler angezeigt worden sind, der Auftraggeber innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderungen keinen Widerspruch gegen die Änderung eingelegt hat, und er von dem Versicherungsmakler mit dem Änderungsschreiben explizit darauf hingewiesen worden ist, dass sein Schweigen als Annahme der Änderung gilt.

Rechtsnachfolge

Der Kunde willigt bereits jetzt in eine etwaige Vertragsübernahme durch einen anderen oder weitere Versicherungsmakler, beispielsweise durch Verkauf oder Erweiterung des Maklerhauses ein. Er erklärt sich damit einverstanden, dass in einem solchen Falle die für die Vermittlung und Betreuung von zukünftigen bzw. bestehenden Geschäften erforderliche Informationen und Unterlagen weitergegeben werden.

Schlussbestimmungen

Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzem. Die unwirksame Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat vielmehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigtem Zwecke der Regelung am nächsten kommt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz des Versicherungsmaklers, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind. Es findet deutsches Recht Anwendung.

Maklervollmacht

von

(nachstehend Auftraggeber genannt)

für

SüdwestRing Versicherungsmakler GmbH

Abt-Hyller-Str. 4, 88250 Weingarten

(nachstehend Versicherungsmakler genannt)

Der Auftraggeber bevollmächtigt den Versicherungsmakler und einen eventuellen Rechtsnachfolger zur Vertretung in den beauftragten Versicherungsangelegenheiten.

Diese Maklervollmacht umfasst insbesondere

- die uneingeschränkte aktive und passive Vertretung des Auftraggebers gegenüber den jeweiligen Versicherern, einschließlich der Abgabe aller die Versicherungsverträge betreffenden Willenserklärungen,
- die Kündigung bestehender und den Abschluss neuer Versicherungsverträge,
- die Geltendmachung der Versicherungsleistungen aus den von dem Versicherungsmakler vermittelten oder in die Betreuung übernommenen Versicherungsverhältnissen, sowie die sonstige Mitwirkung bei der Schadenregulierung,
- die Erteilung von Untervollmacht an einen anderen Versicherungsmakler oder Personen, die von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind,
- zur Einleitung von Beschwerden bei dem BaFin oder einer Ombudsstelle
- die Entgegennahme von Zahlungen des Auftraggebers für den Versicherer. Der Versicherungsmakler leitet diese an den jeweiligen Versicherer weiter.

Die Entgegennahme von Leistungen des Versicherers an den Auftraggeber durch den Makler gem. § 12 Abs. 6 VersVermV ist in einer gesonderten schriftlichen Erklärung geregelt.

Der Versicherungsmakler ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Vollmacht ist zeitlich nicht befristet, kann vom Auftraggeber aber jederzeit widerrufen werden.

Der Auftraggeber stimmt der umseitigen Datenschutzerklärung zu.

(Datum, Unterschrift Auftraggeber)

Datenschutzerklärung zum Maklervertrag

- (1) Der Auftraggeber willig ein, dass die vom Versicherungsmakler angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (z. B. Beiträge, Versicherungsfälle, Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung, sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an ihren Verband übermitteln dürfen. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des beantragten Vertrages auch für entsprechende Prüfung bei anderweitig zu beantragenden Versicherungsverträgen und bei künftigen Antragstellungen des Auftraggebers.
- (2) Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass diese Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den Versicherungsmakler weitergeben.
- (3) Der Auftraggeber willigt weiter darin ein, dass seine Personalien und Kontoverbindungen vom Versicherungsmakler zum Zweck der Kundenbetreuung gespeichert werden können. Der Versicherungsmakler darf die so gewonnenen Daten verwenden um den Kunden weiterführend auch in anderen Produktparten zu beraten, kontaktieren um ihm weitere Produktvorschläge zu unterbreiten.
- (4) Gesundheitsdaten dürfen nur streng vertraulich an Personen- und deren Rückversicherer übermittelt werden. An Versicherungsmakler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit dieses zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.
- (5) Der Auftraggeber willigt ein, dass die dem Versicherungsmakler überlassenen Daten auch für die vereinbarte Erteilung von Untervollmachten an von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichteter Personenkreise (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater) und an mit der Vermittlung und Betreuung befasste Personen und Unternehmen im Rahmen der zu beauftragenden Interessenwahrnehmung des Auftraggebers weitergegeben werden dürfen.
- (6) Diese Einwilligung zur Verwendung und Speicherung personenbezogener Daten kann dem Versicherungsmakler jederzeit und unabhängig von dem restlichen Vertrag entzogen werden.

Anlage

SüdwestRing Versicherungsmakler GmbH
Abt-Hyller-Str. 4, 88250 Weingarten
(nachstehend Versicherungsmakler genannt)

und

(nachstehend Auftraggeber genannt)

**Bevollmächtigung zur Entgegennahme von Leistungen
gemäß §12 Abs. 6 VersVermV**

Der Auftraggeber bevollmächtigt den Makler und einen eventuellen
Rechtsnachfolger

zur Entgegennahme von Leistungen der Versicherungsunternehmen, die
diese auf Grund eines Versicherungsvertrages an den Auftraggeber zu
erbringen haben. Diese leitet der Versicherungsmakler umgehend an den
Auftraggeber weiter

Der Versicherungsmakler leistet aus diesem Grund keine Sicherheiten oder
schließt entsprechende Versicherungen ab gemäß § 12 Abs. 1 ff VersVermV

Ort, Datum

Unterschrift des Auftraggebers